

## Zuständige Krankenkasse und Pflegekasse

Für die Familienversicherung ist die Kranken-/Pflegekasse zuständig, bei der das Mitglied versichert ist. Sind Vater und Mutter bei verschiedenen Kranken-/Pflegekassen versichert, besteht für die Eltern ein Wahlrecht, welche der beiden Kranken-/Pflegekassen für die Familienversicherung des Kindes/der Kinder zuständig sein soll.

## Ende der Familienversicherung

Die Familienversicherung endet,

- wenn einer der zuvor genannten Ausschlussstatbestände eintritt (z. B. Überschreitung der Einkommensgrenze),
- wenn die Mitgliedschaft des Stammversicherten endet,
- für den Ehegatten, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist; für den Lebenspartner, wenn die Lebenspartnerschaft durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben wurde.

## Freiwilliger Beitritt

Nach Beendigung der Familienversicherung kann der Angehörige freiwillig Versicherter der Krankenkasse und Pflegekasse werden, wenn die geforderte Vorversicherungszeit erfüllt ist. Unseren freiwillig Versicherten bieten wir den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu günstigen Beiträgen.

## ... noch Fragen?

Die landwirtschaftliche Krankenkasse berät Sie gerne in allen Angelegenheiten der sozialen Sicherung telefonisch und persönlich und für Ihre Situation zuverlässig und vertrauensvoll.

## Kontakt

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29  
24143 Kiel  
Telefon 04 31 70 24-0  
Fax 04 31 70 24-61 20  
E-Mail post@kiel.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24  
30173 Hannover  
Telefon 05 11 80 73-0  
Fax 05 11 80 73-498  
E-Mail info@nb.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80  
48147 Münster  
Telefon 02 51 23 20-0  
Fax 02 51 23 20-5 54  
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57  
64289 Darmstadt  
Telefon 06 15 1 702-0  
Fax 06 15 1 702-12 60  
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

### Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4  
95444 Bayreuth  
Telefon 09 21 6 03-0  
Fax 09 21 6 03-3 86  
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

### Land- und forstwirtschaftliche Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1  
84036 Landshut  
Telefon 08 71 6 96-0  
Fax 08 71 6 96-4 88  
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25  
70199 Stuttgart  
Telefon 07 11 9 66-0  
Fax 07 11 9 66-21 40  
E-Mail post@bw.lsv.de

### Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönöw  
Hoppegartener Straße 100  
15366 Hoppegarten  
Telefon 0 33 42 36-0  
Fax 0 33 42 36-12 30  
E-Mail mail@mod.lsv.de

### Krankenkasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126  
34121 Kassel  
Telefon 05 61 9 28-0  
Fax 05 61 9 28-24 86  
E-Mail info@gartenbau.lsv.de



Herausgeber:  
Spitzenverband der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
Weißensteinstraße 70/72  
34131 Kassel  
www.lsv.de

Stand: 1/2012

# Landwirtschaftliche Krankenversicherung

## Familien- versicherung

Die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) und die landwirtschaftliche Pflegekasse (LPK) bieten einen umfassenden Versicherungsschutz für die Familie. Ohne zusätzlichen Beitrag sind bestimmte Angehörige kranken- und pflegeversichert.

Dieses Faltblatt informiert über die wichtigsten Einzelheiten der Familienversicherung.

## Wer ist familienversichert?

Bei uns können beitragsfrei familienversichert sein:

- der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner,
- die leiblichen Kinder,
- die Kinder von familienversicherten Kindern,
- die Stiefkinder (auch die Kinder des Lebenspartners) und Enkel, wenn sie vom Mitglied überwiegend unterhalten werden,
- die Pflegekinder, wenn sie mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben und das Pflegeverhältnis auf längere Dauer angelegt ist,
- die Adoptionspflegekinder, die mit Einwilligung der leiblichen Eltern adoptiert werden sollen und schon mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben,
- sonstige Angehörige, die mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden, und zwar
  - ⇒ Verwandte des Mitgliedes und seines Ehegatten oder Lebenspartners bis zum dritten und Verschwägerter bis zum zweiten Grad, wenn sie als behinderte Menschen außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung bereits zu einem Zeitpunkt vorlag, zu dem eine Familienversicherung bestanden hat,
  - ⇒ vollverwaiste Geschwister des Mitgliedes oder seines Ehegatten oder Lebenspartners.

## Altersgrenzen für Kinder

Kinder (auch vollverwaiste Geschwister) sind bis zu folgenden Altersgrenzen mitversichert:

- im Allgemeinen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,

- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten,
- über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus für den Zeitraum, um den ihre Schul- oder Berufsausbildung durch Grundwehrdienst oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert wurde,
- ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung bereits zu einem Zeitpunkt vorlag, zu dem eine Familienversicherung als Kind bestanden hat.

## Keine Familienversicherung

In folgenden Fällen ist eine Familienversicherung nicht möglich:

- wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird,
- wenn der Angehörige selbst gesetzlich krankenversichert ist (z. B. aufgrund einer Beschäftigung oder als Bezieher einer Rente),
- wenn der Angehörige versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist (z. B. als Beamter),
- wenn der Angehörige hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist,
- wenn der Angehörige ein eigenes Gesamteinkommen hat, das im Monat regelmäßig 375 Euro (bei geringfügig Beschäftigten 400 Euro) übersteigt,
- für den Ehegatten oder Lebenspartner für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie während der Elternzeit, wenn er zuletzt vor diesem Zeitpunkt nicht gesetzlich krankenversichert war.

Die Familienversicherung ist für Kinder auch dann ausgeschlossen, wenn der andere Elternteil

- nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und
- über ein Gesamteinkommen verfügt,
  - a) das im Monat 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und
  - b) ein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig höher ist als das des versicherten Elternteils.

Die angegebenen Werte gelten für das Jahr 2012 und werden jährlich angepasst.

## Gesamteinkommen

Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Danach sind folgende Einkünfte bei der Ermittlung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, und zwar in erster Linie das Arbeitsentgelt.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) abzüglich des steuerlichen Sparerpauschbetrages.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzüglich der damit verbundenen Werbungskosten.
- Renten, insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Alterssicherung der Landwirte. Abweichend vom Steuerrecht gilt jedoch der Zahlbetrag der Rente. Der Bestandteil der Rente für Kindererziehungszeiten bleibt unberücksichtigt.
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, sofern sie nicht aus einem gegenwärtig oder früher gemeinsam mit dem Stammversicherten betriebenen landwirtschaftlichen Unternehmen erzielt werden.
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, anteilig auch dann, wenn der Gewerbebetrieb gemeinsam mit dem Ehegatten oder Lebenspartner betrieben wird.

## Meldepflichten

Für die familienversicherten Angehörigen gilt eine gesetzliche Meldeverpflichtung. Die für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben sowie deren eventuelle Änderung (z. B. zum Gesamteinkommen) sind uns mitzuteilen.

Im Übrigen sind wir verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Familienversicherung noch vorliegen. Wir bitten daher um Verständnis, wenn wir von Zeit zu Zeit einen Fragebogen übersenden.